

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 17 (1944)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Lesenswerte Bücher und Schriften

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Abzug leicht vergessen werden konnte, sondern weil sich bei kurzen, um 20 km herum liegende Reisedrecken Härten und Widersprüche ergaben, insbesondere im Vergleich mit den Transportgutscheinen, die auch für kürzere Wegstrecken ausgestellt werden dürfen. Wir fragen uns, ob nicht bei dieser Gelegenheit die Reiseentschädigung überhaupt aufgehoben und in allen Fällen durch die einfachen Transportgutscheine hätte ersetzt werden können.

Wir haben die A. W. Nr. 57 erwähnt. Diese enthält ferner eine wichtige Änderung der Tagesportion, gültig ab 1. Januar 1944. Gleichzeitig wurden auch die Umrechnungswerte und die Umrechnungsansätze für die Verrechnung zugunsten der H. K. der abgeänderten Tagesportion angepasst.

Durch einen Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1943 ist zudem ein früherer Beschluss über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes abgeändert worden. Es handelt sich im wesentlichen um eine Änderung der Ansätze für die Of. Zimmer und die Küchenausrüstungen.

Die Stellungnahme der Unteroffiziere zum Dolch als Ordonnanzwaffe (vergl. auch den Artikel in der Dezember-Nummer auf Seite 273) war von Erfolg begleitet. Dem dabei geäußerten Wunsch ist Rechnung getragen worden, indem der Bundesrat angeordnet hat, dass der Dolch nicht nur von den Offizieren, sondern auch von den höhern Unteroffizieren mit Schlagband zu tragen ist.

Schliesslich verweisen wir noch auf die neue Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse, gültig ab 1. Januar 1944.

## Lesenswerte Bücher und Schriften

**Napoleon in Russland. 1812.** Von Eugen Tarlé. Steinberg Verlag, Zürich. Preis: Leinen Fr. 12.80.

Das welthistorische Drama, Napoleons Invasion in Russland, 1812, wird uns in epischer Form vor Augen geführt. Die Aufdeckung aller Ursachen, die zur Katastrophe der Grossen Armee und zur Befreiung Europas vom Joche Napoleons geführt haben — Tarlé hat 30 Jahre an diesem Werke gearbeitet — mutet nirgends trocken an wie gelehrte Fachgeschichte. Das Originalwerk ist vor 1939 veröffentlicht worden. Umso beredter und überzeugender ist die sich aufdrängende ungewollte Parallele zur Gegenwart.

**Der neue Weltkrieg.** 3. und 4. Band. Von Wilhelm Stegemann. Verlag Berichtshaus, Zürich. Preis: Gebunden je Fr. 6.80, kartoniert je Fr. 4.50.

Der neue Weltkrieg hat den letzten auch an Dauer bereits überboten. Die interessante Chronik von Wilhelm Stegemann, die in jedem Band ein volles Kriegsjahr erfasst, erscheint schon in einem 4. Band. Der dritte umfasst die Zeit vom 1. September 1941 bis 31. August 1942; der vierte das darauffolgende Kriegsjahr bis zum 31. August 1943. Als Nachschlagewerk ist die Kriegschronik von Stegemann besonders empfehlenswert, führt es doch für jeden Tag die wichtigsten Ereignisse auf. Und es sind deren nicht wenige, um uns nur der hauptsächlichsten zu erinnern: Der deutsch-sowjetrussische Krieg, Japans Offensive im Fernen Osten,

die Schlacht auf den Meeren, das Ringen in der Wüste Libyens (3. Band) und der deutsche Rückzug im Osten, der Luftkrieg gegen Deutschland und Italien, die Entwicklung im Mittelmeerraum, die sowjetrussische Sommeroffensive 1943 (4. Band). Wie manche Bände werden wir noch anzeigen müssen?

## Zeitschriften-Schau

In der Dezember-Nummer des „Le Fourrier Suisse“ wendet sich der neu gewählte Präsident der Section Romande, Fourier Paul Rochat, an seine Mitarbeiter. Er betont, dass den Vorstand zwei Arbeiten in nächster Zukunft besonders beschäftigen werden: Einmal die Herausgabe des „Guide Administratif“ (des „Handbuchs“ in französischer Sprache), dessen Erscheinen für die allernächste Zeit in Aussicht gestellt wird, und sodann die Ausarbeitung eines Programms in Verbindung mit dem Zentralvorstand des Schweizerischen Fourierverbandes, um eine Verbesserung der Stellung des Fouriers zu erreichen.

In der Oktober-Nummer der gleichen Zeitschrift hatte ein Fourier an „Monsieur Qui-de-droit“ eine Kleine Anfrage gestellt: Mit welchem Rechte ein Fourier, der während eines Jahres mit seiner Einheit keinen Ablösungsdienst zu leisten habe, zu Dienstleistungen in andern Stäben oder Einheiten aufgeboden werden könne. Nur weil Mangel an Rechnungsführern bestehe, erfahre der Fourier in dieser Beziehung eine andere Behandlung, als die übrigen Soldaten seiner Einheit. Und im Anschluss an diese erste Frage wird eine zweite, etwas naive Frage gestellt, ob ein Fourier ein solches Aufgebot nicht einfach refusieren könne, mit dem Hinweis, er leiste nicht mehr Dienst, als die übrigen Wehrmänner seiner Einheit.

Auf diese „Kleine Anfrage“ hat der Herr Oberkriegskommissär persönlich geantwortet. Sein Brief ist in der Dezember-Nummer abgedruckt. Neben der für die Wehrmänner allgemein geltenden Ordnung hinsichtlich der Dienstdauer bestehen besondere ausserordentliche Massnahmen (des mesures extraordinaires) für die Rechnungsführer. Diese können im Bedarfsfalle auch zu einer längern Dienstleistung verpflichtet werden, als die übrigen Wehrmänner. Es verstehe sich auch von selbst, dass einem Marschbefehl unbedingt Folge zu leisten sei. Verweigerer würden vor Militärgericht gestellt und sehr strenge bestraft.

Ein Truppenarzt äussert sich in interessanter Weise über „Eine Woche auf 4000 m“, insbesondere über die Lebensbedingungen, die Verpflegung, die Unterkunft und die Eignung zum Kampf. Er kommt zum Schluss, dass für ein Detachement das Leben auf einer solchen Höhe durchaus möglich ist. Die Eignung zum Kampf werde zwar wegen den Lebensbedingungen und der Höhe etwas vermindert sein, sie bleibe aber dennoch von grossem Wert. Diese Verminderung wird stark aufgeholt durch die Tatsache, dass das Detachement den Ort schon besetzt hält. Man könne also in der Schweiz alle militärisch wichtigen Punkte, auf welcher Höhe sie sich auch befinden, besetzen.